

Fachtagung „Unterstützung von Anfang an!“ - 23./24.9.2008

Auftrag und Vernetzung aus Sicht der Jugendhilfe

Grundaussagen des Vortrages

Der Autor geht von einem Verständnis aus, dass Jugendhilfe zwingend auf die Kooperation mit anderen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, des Gesundheits-/Sozialwesens und anderer System angewiesen ist.

1. Grundauftrag der Jugendhilfe

Im Rahmen ihres gesellschaftlichen (gesetzlichen) Auftrages hat die Kinder- und Jugendhilfe an erster Stelle die Verpflichtung, Mädchen und Jungen bei der Einlösung ihres Rechtes auf Förderung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII) beizustehen.

Die geschieht nicht nur durch die Leistungen der Jugendhilfe (Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Förderung der Erziehung in der Familie und Hilfe zur Erziehung, Kinderschutz), sondern auch durch die Mitgestaltung der Lebensräume junger Menschen und ihrer Familien.

2. Kinder- und familienfreundliche Lebensbedingungen

Je besser die Gesellschaft mit Ihren Institutionen der Grundsicherung, Jugendhilfe, Sozialhilfe, Bildung und des Gesundheitswesens dem Auftrag nach Schaffung „positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt“ (§ 1 Abs. 3 SGB VIII) gerecht wird, desto weniger geraten Menschen in Notsituationen, die sie nur mit professioneller Hilfe überwinden können. Strukturelle Kindeswohlgefährdungen durch Armut und Unterversorgung lassen sich nicht durch Soziale Arbeit ausgleichen.

3. Garantenstellung und Wächteramt der Jugendhilfe

Kontrolle von Eltern bei der Erziehung und Versorgung ihrer Kinder oder Zwangsmaßnahmen gegen diese dürfen nicht als Ausdruck des Generalverdachtes gegen alle Eltern angewandt werden. Für sozialpädagogische Hilfeprozesse sind die problematischen Folgen abzuwägen. Eltern sind zu unterstützen, zu befähigen, zu begleiten, wenn sie auf Grund von Einschränkungen, Mängeln oder Schwächen unterschiedlichster Art ihre Erziehungsaufgaben zum Schaden des Kindes nicht oder unzureichend wahrnehmen. Nur in begrenzten Fällen mit rechtlich definierten Voraussetzungen (Kindeswohlgefährdungen gem. § 1666 BGB; §§ 8a und 42 SGB VIII) sind Zwangsmaßnahmen sozialpädagogisch und rechtlich legitimiert.

4. Zusammenhang von Sozialer Infrastruktur und Lebensbewältigung

Angebote der sozialen Infrastruktur sind in modernen Gesellschaften eine Grundbedingung für die Lebensqualität von Menschen und tragen zur Vermeidung von Isolation, Ausgrenzung und Kriseneskalation von Familien bei. Private Lebenszusammenhänge und soziale Beziehungen mit der Nutzung von Institutionen entstehen in differenzierten Gesellschaften zunehmend nicht mehr selbstverständlich. Je weniger ökonomische, bildungsbezogene und soziale Ressourcen Familien haben, desto mehr sind sie auf Unterstützung durch professionelle Fachkräfte und Institutionen angewiesen. Sind im Interesse des Mädchen oder Jungen Maßnahmen ohne das Einverständnis oder gegen den Willen der Eltern erforderlich, so sind diese in besonderer Weise zu begründen. Die sozialpädagogischen Handlungsstrategien müssen auch dann noch darauf ausgerichtet sein, die Mitwirkung der Eltern zu erreichen und den Kindern familiäre und soziale Bezüge zu erhalten.

5. Lebensweltorientierung und Kooperation

Jugendhilfe nimmt ihren Auftrag grundsätzlich wahr, in dem sie die Lebenswirklichkeit der Mädchen, Jungen und Familien erkennt, Unterstützungsbedarfe formuliert und mit Angeboten unterstützend Einfluss nimmt. Sie ist also darauf gewiesen, die Aspekte der Grundsicherung, der (materiellen und sozialen) Lebensbedingungen, der Bildung und der Gesundheit wahrzunehmen, zu bewerten und ggf. zusätzliche Ressourcen zu erschließen oder bereitzustellen. Dies bedeutet auch, dass die Kenntnis der anderen Systeme mit ihren Institutionen erforderlich und die Kooperationsfähigkeit zwingende Voraussetzungen sind. In der Regel geschieht dies in Übereinstimmung mit den Eltern, zumindest mit deren Einverständnis und nur in wenigen begründeten Fällen gegen deren Willen.

6. Frühwarnsysteme und Frühe Hilfen

Die Wahrnehmung von Kindesgefährdenden Lebenssituationen ist Aufgabe aller gesellschaftlichen Institutionen des Sozial-, Bildungs- und Gesundheitswesens. Die Institutionen und Fachkräfte im Rahmen von „Frühen Hilfen“ mit-

einander besser zu vernetzen kann Risiken für Kinder mindern. Rechtzeitige Hilfeleistungen vermindern die Gefahr der Zuspitzung von Familienkrisen. Zwangs- und Kontrollstrategien einzusetzen um Mängel in der Grundversorgung von armen und belasteten Familien zu überspielen, führen in der Regel nicht zum gewünschten Erfolg.

7. Jugendhilfeinstitutionen sind auf Kooperationen angewiesen

Die Institutionen der Jugendhilfe sind - zwar in unterschiedlicher Weise aber - prinzipiell alle auf Kooperationen und Netzwerkstrukturen angewiesen. Im Alltag gibt es bei nahezu allen Institutionen der Jugendhilfe mehr oder weniger gelungene Kooperationen mit Institutionen und Fachkräften anderer Unterstützungs- und Hilfesysteme im Einzelfall. Exemplarisch können hier Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen, Einrichtungen und Angebote der Jugend- und Jugendsozialarbeit, der Erziehungshilfe oder der Inobhutnahme genannt werden.

8. Von der Kooperation zum professionellen Netzwerk

Gute Arbeit der Jugendhilfe zeichnet sich aber dadurch aus, dass Kooperationen nicht nur im Einzelfall praktiziert werden, sondern strukturierte, permanent weiter entwickelte Strukturen geschaffen und zu belastbaren Netzwerken gestaltet werden. Diese Netzwerke sind mit zunehmender Ausprägung von Lebenskrisen von jungen Menschen und Familien und den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Hilfesysteme immer dringender erforderlich. Aber nicht nur Familien in dauerhaften Belastungssituationen, sondern auch junge Menschen und ihre Familien in akuten Krisen wie bei Schwangerschaft von minderjährigen oder jungen volljährigen Frauen, Beziehungskonflikten oder Krankheiten benötigen vernetzte Hilfestrukturen.

9. ASD als Basisdienst und Netzwerkverantwortlicher

In herausragender Weise ist der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) als Basisdienst der Jugendämter für die Gestaltung von Kooperationen und Netzwerken verantwortlich. Der öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe – bei dem Thema Überwindung von Lebenskrisen von jungen Menschen und ihren Eltern also der ASD – hat die Gesamtverantwortung. Damit kommt den Fachkräften eine herausragende Aufgabe bei der Gestaltung von Kooperationen innerhalb der Jugendhilfe wie mit Institutionen und Fachkräften außerhalb der Jugendhilfe zu. Originär ist der ASD auch die Leitinstitution bei Schaffung von Netzwerken in den Lebens- und Sozialräumen.

10. Interdisziplinäre Institutionen

Systemübergreifende Institutionen (interdisziplinäre Beratungsstellen, Stadtteilsozialzentren, Mehrgenerationenhäuser, Gemeindezentren) schaffen für rat- und hilfesuchende Menschen leichteren Zugang und erleichtern die Inanspruchnahme. Unterhalb der Form der systemübergreifenden Angebote in einem Haus sind Kooperationen zur Ergänzung von Angeboten notwendig (z. B. Aufklärung und Schwangerschaftsberatung im Jugendhaus oder im Mädchenkrisenhaus). Die Angebote und Institutionen sind dabei alltags- und lebensweltorientiert auszurichten (8. Jugendbericht).

11. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Mit dem § 8 a des SGB VIII wird die Verpflichtung zur Zusammenarbeit innerhalb der öffentlichen und der freien Jugendhilfe ausdrücklich unterstrichen. In vielen Fällen geht es dabei um Lebenssituationen, die mit massiven Unsicherheiten für die Fachkräfte der Jugendhilfe verbunden sind. Oft sind bereits Fachkräfte anderer Systeme (Grundsicherung, Gesundheit, Polizei) beteiligt oder es ergibt sich die Beteiligungsnotwendigkeit. Hier muss es zu einer Abstimmung und Bündelung der Kompetenzen kommen.

12. Netzwerke brauchen Ressourcen

Aufbau und Gestaltung von professionellen Netzwerken verlangen personelle, zeitliche und materielle Ressourcen. Die Forderung nach Netzwerkarbeit muss also einschließen, dass die Zeitressourcen in den Zeitbudgets der Fachkräfte eingeplant sind (z. B. Beteiligung an Teambesprechungen in Kitas, Beratungsstunden im Jugendhaus). Dies gilt für Fachkräfte der öffentlichen wie der freien Jugendhilfe.

13. Sexualität und Schwangerschaft als Jugend- und Kooperationsthemen

Sexualität, Schwangerschaft und Schwangerschaftsberatung sind Themen für alle Mädchen, Jungen, junge Frauen und Männer und die Fachkräfte in den Angeboten und Einrichtungen, die von diesen in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig muss gesehen werden, dass nicht alle Fachkräfte in ausreichender Weise die Kompetenzen haben, diese Themen angemessen in die Arbeit einfließen zu lassen. Hier können die Fachkräfte der Schwangerschaftsberatungsstellen unterstützend einbezogen werden. Damit dies in notwendiger Weise geschieht, sind qualifizierte Kenntnis voneinander und die Kooperation in Netzwerken erforderlich.